

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Nordfriesland, Gemeinden Bosbüll und Holm**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 19. März 2025 – Aktenzeichen G40/2024/089 – 096

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG in Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll am 19. März 2025 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Vestas V162-7.2, mit einer Nabenhöhe von je 119 Metern, einem Rotordurchmesser von je 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von je 7,2 Megawatt (MW).

Die beantragten Anlagen sollen in den Gemeinden 25899 Bosbüll und 25923 Holm auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

- WKA 1 (G40/2024/089): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstücke 38 und 39,
- WKA 2 (G40/2024/090): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 69,
- WKA 3 (G40/2024/091): Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 40,
- WKA 4 (G40/2024/092): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 16/4,
- WKA 5 (G40/2024/093): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 112,
- WKA 6 (G40/2024/094): Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 31/2,
- WKA 7 (G40/2024/095): Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstück 4,
- WKA 6 (G40/2024/096): Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstück 11.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 29. April 2025 bis einschließlich 12. Mai 2025** auf der Internetseite

<https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.